



Bewilligungsverfahren gem. § 15 NÖ BO 2014 Einfriedung

Die Errichtung aller **Einfriedungen** mit einer **Höhe** von **nicht mehr als 3 m** sind **bewilligungspflichtig**.

Der dem Antrag auf Bewilligung (§ 18 Abs. 1a) ist jeweils eine zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende, maßstäbliche Darstellung und Beschreibung des Vorhabens in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

ausreichende maßstäbliche Darstellung (2-fach):

- Lageplan
- Abmessungen (Länge, Breite)
- Grundriss, Schnitt, Ansichten, Aufbau, etc. samt Bemaßung,
- Abstände zu den Grundstücksgrenzen

ausreichende Beschreibung (2-fach):

- Abmessungen (Länge, Breite, Höhe)
- Materialien von Konstruktion, etc.
- Statische Beschreibung (Fundamente, Befestigungen und konstruktive Bauteile unter Berücksichtigung der standortbezogenen Einflüsse wie z.B. Windlasten)
- Entwässerung (Versickerung auf Eigengrund)
- Bezugsniveau

Dieses Merkblatt dient lediglich als Information und soll einen Überblick geben, es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir sind bemüht, dieses Merkblatt aktuell zu halten, Rechte aus unrichtigen Angaben können jedoch nicht abgeleitet werden.

Bei Weiteren Fragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung!

☎ 02286/2218 -14

💻 bauwesen@obersiebenbrunn.at

Mit freundlichen Grüßen
Büsrä Arslan